



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

3 . Juni 2013

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VB3 8944 (A) 1.2.6

Telefon 0211 837 2232

**Kleine Anfrage 1103 vom 23.04.2013
des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der Fraktion der
PIRATEN „Flugverbotszonen über den Atomanlagen in NRW“,
LT-Drs. 16/2708**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Ein-
vernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales, dem
Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wie folgt:

- 1. In welcher Weise werden die Landesregierung bzw. andere
Landesbehörden bei der Einrichtung, Ausgestaltung von Flug-
verbotszonen rund um die Atomanlagen in NRW mit einbezo-
gen?**

Den Genehmigungsverfahren liegen Standortgutachten zugrunde, in
denen auch die Risiken aus dem Flugverkehr detailliert und differenziert
nach Flugzeugklassen untersucht und bewertet werden. Auf der Basis
dieser Gutachten und der Stellungnahmen beteiligter Behörden wird in
jedem Einzelfall entschieden, ob ein Flugzeugabsturz als Gefahrenquel-
le zu berücksichtigen ist und welche risikomindernden Maßnahmen ggf.
zu treffen sind.

Dienstsitz:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Die Luftraumfestlegung über dem deutschen Hoheitsgebiet obliegt so-
dann dem Bund.

Siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine An-
frage 942 (Drucksache 16/2583).

**2. Inwieweit hält die Landesregierung eine Ausweitung der jetzi-
gen Flugverbotszone rund um die Urananreicherungsanlage in
Gronau für angemessen vor dem Hintergrund, dass dort Tau-
sende Tonnen Uranhexafluorid unter freiem Himmel lagern?**

Obgleich nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften der Luft-
verkehr als Gefahrenquelle für die Urananreicherungsanlage unberück-
sichtigt bleiben konnte, hatte die atomrechtliche Genehmigungsbehörde
zur Risikominderung u.a ein Überflugverbot veranlasst. Nach den ein-
schlägigen Richtlinien, wegen der Unterschreitung des Eingreifrichtwer-
tes für Notfallschutzmaßnahmen (100 Millisievert effektive Dosis) und
aufgrund der getroffenen risikomindernden Maßnahmen wäre eine
Ausweitung der Flugverbotszone nicht angemessen. Die Ergebnisse der
letzten Sicherheitsüberprüfung haben diesen Sachverhalt bestätigt.

Siehe hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine An-
frage 942 (Drucksache 16/2583).

**3. Wird die Landesregierung mit der Bundesregierung in Ver-
handlungen eintreten, um für alle Atomanlagen in NRW eine
Flugverbotszone einrichten zu lassen?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

4. Welche konkreten Konsequenzen hat die Landesregierung in den vergangenen 12 Jahren aus den Terroranschlägen vom 11. September 2001 für die Sicherung der Atomanlagen in NRW gegen Flugzeugabstürze gezogen?

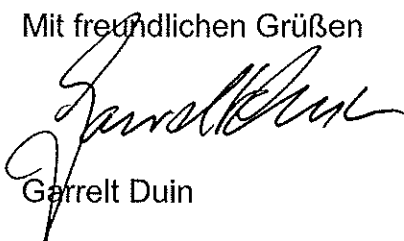
Als Konsequenz aus den Ereignissen vom 11. September 2001 sind die in den zuständigen beratenden Fachgremien und Arbeitskreisen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erweiterten Tat- und Tätermodelle für die Sicherung der „Atomanlagen“ in NRW zugrunde gelegt worden. Einzelheiten der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter können aus Geheimhaltungsgründen nicht dargelegt werden.

Die Bedrohungslage hinsichtlich terroristischer Angriffe wird von den zuständigen staatlichen Organen laufend analysiert.

5. In welcher Weise können der „Objektsicherungsdienst“ der Urenco sowie die atomrechtliche Aufsichtsbehörde bei einer willentlichen Verletzung der Flugverbotszone rund um die Urananreicherungsanlage Gronau noch rechtzeitig entsprechende Abwehrmaßnahmen ergreifen?

Die Meldung einer Missachtung von Flugbeschränkungsgebieten dient der Strafverfolgung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin